

CAIUS POPILIUS CARUS PEDO  
UND DIE VORVERLEGUNG DES  
OBERGERMANISCHEN LIMES\*

GÉZA ALFÖLDY

Mit 1 Textabbildung

Unter den historischen Problemen, die sich aufgrund der archäologischen Erforschung des römischen Limes in Deutschland stellen, gebührt der Frage nach den Ursachen und nach dem Zeitpunkt für die Vorverlegung des obergermanischen Limes ein besonderer Platz. Aus welchen Gründen der Odenwald- und Neckarlimes aufgegeben und stattdessen 15 bis 30 km weiter östlich von Miltenberg bis Lorch ein neuer Limes – von Walldürn bis Welzheim bekanntlich mit einem schnurgeraden Verlauf in einer Länge von mehr als 81 km – angelegt wurde, läßt sich mangels entsprechender Quellen nicht mit der wünschenswerten Klarheit ermitteln<sup>1</sup>. Demgegenüber besitzt die Forschung für die chronologische Frage, wann die Militärgrenze der römischen Provinz *Germania superior* nach Osten verschoben wurde, feste Anhaltspunkte, die vor allem epigraphischen, weiterhin auch archäologischen Zeugnissen zu verdanken sind.

Archäologische Untersuchungen erbrachten den Beweis, daß aus dem Odenwald und vom mittleren Neckar nicht alle Truppen auf einen Schlag weiter nach Osten verlegt wurden: An einzelnen strategisch besonders wichtigen Punkten der später durchgehend befestigten vorderen Grenzlinie wie in Öhringen und Osterburken dürfte es schon unter Hadrian kleinere römische Garnisonen gegeben haben, und das Kohortenkastell Miltenberg-Altstadt am nördlichen Ende des späteren Limes wurde innerhalb der Regierungszeit des Antoninus Pius zu einem Zeitpunkt gegründet, als die Kastelle am Odenwaldlimes noch bestanden<sup>2</sup>. Dennoch wird in der modernen Forschung nicht daran gezweifelt, daß der Hauptteil der Truppen vom früheren zum neuen Limes im Zuge einer einzigen, großangelegten militärischen Aktion versetzt wurde<sup>3</sup>. Der *Terminus post quem* und der *Terminus ante quem* für diese Maßnahme, die mit der Aufgabe des frühe-

---

\* Aus einer ungedruckten Festschrift zum 70. Geburtstag von Frau LEIVA PETERSEN, der diese Studie in Dankbarkeit gewidmet wird.

<sup>1</sup> Vgl. dazu etwa K. CHRIST, *Antike Münzfunde Südwestdeutschlands. Münzfunde, Geldwirtschaft und Geschichte im Raume Baden-Württembergs von keltischer bis in alamannische Zeit. I. Untersuchung* (1960) 122 ff. – H. NESSELHAUF, *Umriss einer Geschichte des obergermanischen Heeres*. *Jahrb. RGZM.* 7, 1960, 151 ff. dort 172 mit Anm. 39. – D. BAATZ, *Der römische Limes. Archäologische Ausflüge zwischen Rhein und Donau* (1974) 61. 180 f.

<sup>2</sup> H. SCHÖNBERGER, *The Roman Frontier in Germany: An Archaeological Survey*. *Journ. of Roman Studies* 59, 1969, 144 ff. dort 168, und D. BAATZ, *Kastell Hesselbach und andere Forschungen am Odenwaldlimes*. *Limesforsch.* 12 (1973) 80, jeweils mit weiterer Literatur. – Siehe noch D. PLANCK, *Neue Forschungen zum obergermanischen und raetischen Limes*. In: *ANRW II* 5,1 (1976) 404 ff. dort 415. 427.

<sup>3</sup> Siehe etwa D. PLANCK, *Neue Forschungen*<sup>2</sup> 415: „zweifelloos in einem Zuge unter Antoninus Pius“.

ren und mit der durchgehenden Besetzung des neuen Limes gleichbedeutend war, ergeben sich aus epigraphischen Quellen. Aus exakt datierten Bauinschriften am Odenwalddimes geht hervor, daß dort die früheren Wachtürme aus Holz in den Jahren 145–146 durch neue Türme aus Stein ersetzt wurden<sup>4</sup>, und nach epigraphischen Zeugnissen aus Böckingen befand sich die *cohors I Helvetiorum*, die später nach Öhringen verlegt wurde, noch im Jahre 148 in ihrem früheren Kastell am mittleren Neckar<sup>5</sup>. Demgegenüber stammt die früheste genauer datierbare Inschrift am vorderen Limes, eine fragmentarisch erhaltene Bauinschrift aus dem Kastell Jagsthausen mit der Titulatur des Kaisers Antoninus Pius, spätestens aus dem Jahre 161; nach Ausweis dieser Quelle dürfte das Steinkastell von Jagsthausen schon unter Antoninus Pius errichtet worden sein, anscheinend von vornherein für die später dort öfter bezeugte *cohors I Germanorum*, die früher am mittleren Neckar, im Kastell Wimpfen im Tal, gelegen hatte<sup>6</sup>. Demzufolge läßt sich die Vorverlegung des obergermanischen Limes in den Zeitraum zwischen 148 und 161 datieren. Archäologische Beobachtungen ließen eine noch engere Datierung zu: Die unter Antoninus Pius errichteten Steinbauten am Odenwalddimes bestanden offenbar nur eine kurze Zeit und sind teilweise nicht einmal fertiggestellt worden, woraus zu erschließen ist, daß der innere Limes nicht erst am Ende der Regierungszeit des Antoninus Pius, sondern schon etwas früher aufgegeben wurde<sup>7</sup>. Nach allgemeiner Ansicht, die auf E. FABRICIUS zurückgeht, ließe sich die Aufgabe des früheren und die Errichtung des neuen Limes am ehesten auf die Zeit um 155 n. Chr. festlegen<sup>8</sup>.

Erstaunlicherweise wurde in der Forschung noch nicht die Frage gestellt, wer der Statthalter der Provinz *Germania superior* gewesen sein dürfte, der für die Durchführung der – offenbar in Rom vom Herrscher und seinen Beratern beschlossenen – militärischen Aktion und somit für

<sup>4</sup> CIL XIII 6511, 6514, 6517, 6518; wahrscheinlich gehört auch noch eine weitere Inschrift in diesen Zeitraum, siehe D. BAATZ, Bayer. Vorgeschichtsbl. 31, 1966, 85 ff. und U. SCHILLINGER-HÄFELE, Vierter Nachtrag zu CIL XIII und zweiter Nachtrag zu F. VOLLMER, *Inscriptiones Baivarum Romanae*. Ber. RGK. 58, 1977, 485 f. Nr. 52 (dort irrtümlich unter den Inschriften vom äußeren Limes angeführt). Zu diesen Texten siehe etwa BAATZ, *Hesselbach*<sup>2</sup> 67 mit Anm. 156 und 80.

<sup>5</sup> CIL XIII 6469 = ILS 4048 und CIL XIII 6472 = ILS 2613; dazu etwa SCHÖNBERGER, *Roman Frontier*<sup>2</sup> 167 f. – Zur Truppe siehe E. STEIN, *Römische Beamte und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat* (1932) 193 f.

<sup>6</sup> CIL XIII 6561; dazu etwa SCHÖNBERGER, *Roman Frontier*<sup>2</sup> 168. – Zur Truppe siehe STEIN, *Römische Beamte*<sup>5</sup> 192 f.

<sup>7</sup> BAATZ, *Hesselbach*<sup>2</sup> 80 f. – Zu weiteren archäologischen Daten für das Ende des älteren und für die Errichtung des späteren Limes siehe E. FABRICIUS, *Der obergermanisch-raetische Limes des Roemerreiches*, Abt. A, Bd. IV. Strecke 7–9. *Der obergermanische Limes von Miltenberg am Main bis zum Haghof bei Welzheim* (1931) 50 f. – Ferner jetzt H. U. NUBER, *Das römische Kastell Haselburg, Gemeinde Walldürn-Reinhardtsachsen, Neckar-Odenwald-Kreis*. *Freiburger Universitätsbl.* 1979, 63 ff. dort bes. 67. Die zuletzt erwähnte Publikation kenne ich dank der Liebenswürdigkeit ihres Verfassers, dem ich auch für weitere Hinweise auf Fragen der Limes-Chronologie verbunden bin. Wie ich von ihm erfuhr, dachte auch er schon an die Möglichkeit, daß die epigraphische Überlieferung über den obergermanischen Statthalter C. Popilius Carus Pedito für die Entstehungsgeschichte des vorderen Limes aufschlußreich sein könnte.

<sup>8</sup> E. FABRICIUS, *RE* XIII 1 (1926) 594: „wahrscheinlich nach 154“. – Siehe auch Ders., *ORL A IV* (siehe Anm. 7) 51: „in der Spätzeit des Antoninus, etwa in der Mitte der fünfziger Jahre“. – K. STADE, in: *The Cambridge Ancient History XI* (1936) 529: „ca. A. D. 155“. – CHRIST, *Antike Münzfunde*<sup>1</sup> 122: „um 155 n. Chr.“. – BAATZ, *Hesselbach*<sup>2</sup> 80: „vielleicht bald nach 154 n. Chr.“. – Ders., *Der römische Limes*<sup>1</sup> 153: „vermutlich in der Mitte der fünfziger Jahre des 2. Jahrhunderts“; ebd. 177, siehe auch 179: „wohl um 155 n. Chr.“. – Siehe noch NESSELHAUF, *Umriss einer Geschichte*<sup>1</sup> 173 Anm. 39: „kurz nach der Mitte des 2. Jahrhunderts“. – SCHÖNBERGER, *Roman Frontier*<sup>2</sup> 168: „shortly after the middle of the second century“. – PLANCK, *Neue Forschungen*<sup>2</sup> 414: „um die Mitte des zweiten Jahrhunderts“.

den letzten Akt römischer Expansion im Gebiet von Deutschland die Verantwortung trug. Diese Zurückhaltung dürfte ihre Erklärung darin finden, daß uns die Liste der obergermanischen Statthalter nur mit erheblichen Lücken bekannt ist. Aus dem Zeitraum, der für die Vorverlegung des obergermanischen Limes in Betracht kommt, werden in den *Fasti* von E. RITTERLING folgende Statthalter verzeichnet: T. Caesernius Stadius Quintius Statianus Memmius Marcinus, nachweisbar im Jahre 150, C. Popilius Carus Pedo um 152, L. Dasumius Tullius Tuscus wohl um 160/161<sup>9</sup>. So wäre uns gerade jener Legat unbekannt, der die Germania superior um 155 verwaltete und als Bauherr des neuen Limes am ehesten in Frage käme. Durch neue Daten für den Konsulat der genannten Senatoren und vor allem durch neue Kenntnisse über die senatorische Ämterlaufbahn konnte aber die von RITTERLING vorgeschlagene Chronologie der obergermanischen Legaten unter Antoninus Pius inzwischen modifiziert werden<sup>10</sup>. Der zuerst erwähnte Senator, mit kurzem Namen T. Caesernius Statianus, war im Jahre 141 Suffektkonsul und ist für das Jahr 150 als Legat Obergermaniens bezeugt; er dürfte der unmittelbare Vorgänger des an zweiter Stelle genannten Legaten gewesen sein<sup>11</sup>. Dieser zweite Legat, C. Popilius Carus Pedo, war am Ende des Jahres 147 Suffektkonsul und dann im Jahre 150 *curator operum publicorum* in Rom; nach Obergermanien kam er erst nach dieser Kuratel, frühestens 151 oder 152, aber gewiß nicht viel später, sondern mehrere Jahre vor seinem nächsten Amt, das er sehr wahrscheinlich 161/162 als konsularer *censitor* der Gallia Lugdunensis innehatte<sup>12</sup>. L. Dasumius Tullius Tuscus bekleidete den Suffektkonsulat im Jahre 152, war dann etwa 154 ähnlich wie sein Vorgänger *curator operum publicorum* und so gut wie sicher schon bald darauf, jedenfalls mehrere Jahre vor seiner in die Zeit um 162–166 datierbaren Statthalterschaft in Oberpannonien, Legat der Germania superior<sup>13</sup>. Im Hinblick darauf, daß die Legaten konsularer kaiserlicher Provinzen unter Antoninus Pius im Normalfall für zwei bis vier, am ehesten für drei Jahre

<sup>9</sup> E. RITTERLING, *Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat* (1932) 30f. u. a. mit den heute überholten Konsuldaten für Statianus (bald nach 141) und Pedo (148?) und ohne Konsuldatum für Tuscus. – Vgl. W. HUTTL, *Antoninus Pius II* (1933) 97f. mit folgender Chronologie der Statthalter: Statianus um 150, spätestens bis 151, Pedo 152 bis 161, Tuscus erst etwa 165–167.

<sup>10</sup> G. ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand unter den Antoninen*. Prosopographische Untersuchungen zur senatorischen Führungsschicht (1977) 228.

<sup>11</sup> Konsulat: ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand*<sup>10</sup> 141. 349; Laufbahn: ebd. 347ff.; Statthalterschaft in Obergermanien: CIL XIII 5609 = AE 1961, 239, siehe J. LE GALL, *Mém. de la Comm. des Antiquités de la Côte-d'Or* 24, 1954/58, 95ff.

<sup>12</sup> Konsulat: ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand*<sup>10</sup> 152 (vgl. dazu ebd. 13); Kuratel: ebd. 289; Tätigkeit in der Lugdunensis: ebd. 256; Laufbahn: siehe noch bes. ebd. 43. 216. 292. 294. 300. 330, mit den Belegen; die beiden epigraphischen Zeugnisse für seinen *cursus honorum* siehe unten Anm. 19. 20. – Vgl. zu ihm noch etwa R. HANSLIK, *RE XXII 1* (1953) 65ff. – Ob sich das Inschriftfragment CIL XIII 5090 aus Aventicum auf diesen Senator beziehen läßt (E. GROAG bei E. RITTERLING, *Fasti*<sup>9</sup> 31), ist unsicher.

<sup>13</sup> Konsulat: ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand*<sup>10</sup> 162; siehe auch ebd. 157 Anm. 76 zu CIL IX 1574. – Trotz der Bedenken von W. ECK, *Iura* 29, 1978 (1981) 212f. halte ich es nach A. DEGRASSI, *I Fasti consolari dell'Impero romano* (1952) 43 weiterhin für sehr wahrscheinlich, daß diese Inschrift in das Jahr 152 und nicht in das 3. Jahrhundert gehört; siehe jetzt auch L. VIDMAN, *Fasti Ostienses* (1982) 131. Die Datierung nach Suffektkonsuln in einer Inschrift aus dem 3. Jahrhundert wäre ganz außergewöhnlich; umgekehrt enthält der Text m. E. kein Element, welches zwingend für eine Datierung nach der Mitte des 2. Jahrhunderts sprechen müßte. Laufbahn des Tuscus: CIL XI 3365 = ILS 1081, dazu ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand*<sup>10</sup> 162. 157 Anm. 76 sowie ebd. 42f. 208. 237. 290. 292. 331, auch mit den weiteren Belegen. Vgl. noch bes. PIR 2. Aufl. D 16; W. REIDINGER, *Die Statthalter des ungeteilten Pannonien und Oberpannoniens von Augustus bis Diokletian* (1956) 83f. – R. SYME, *Gnomon* 39, 1957, 523. – H.-G. PFLAUM, *Les sodales Antoniniani de l'époque de Marc-Aurèle* (1966) 19ff.

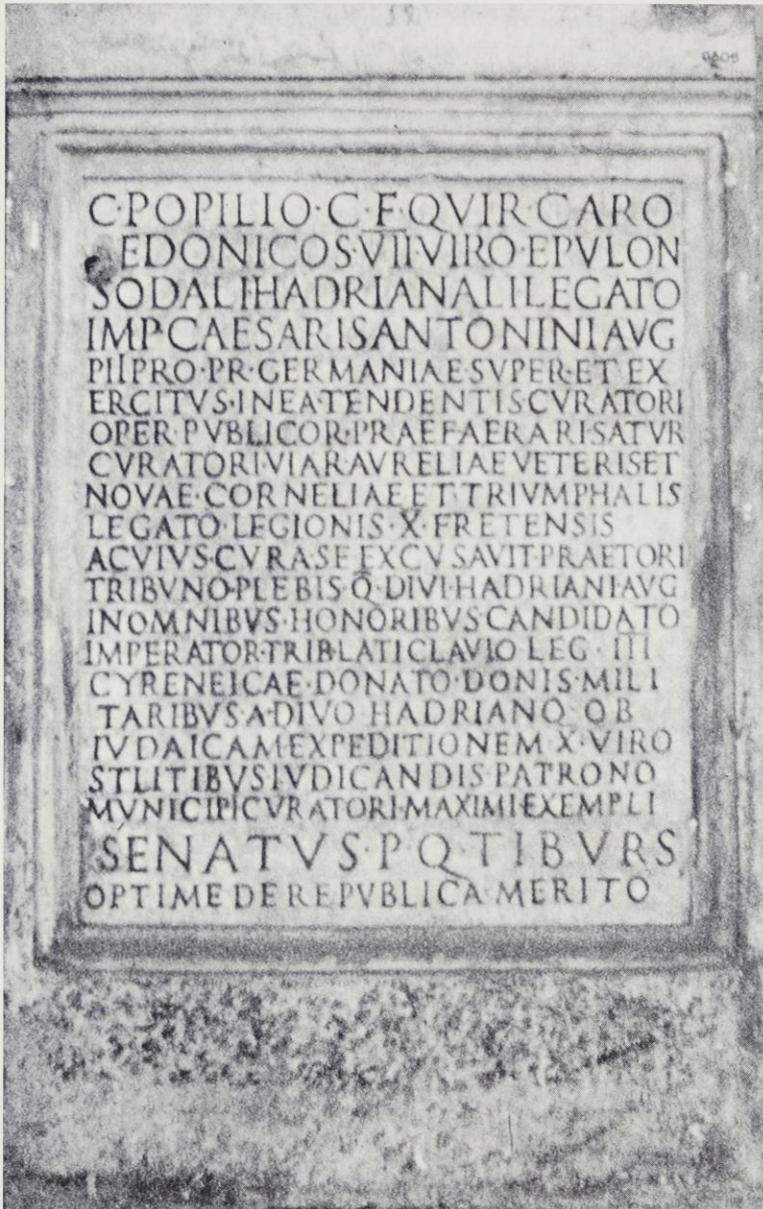


Abb. 1 Inschrift des Senators Caius Popilius Carus Pedo aus Tibur.

eingesetzt worden sein dürften<sup>14</sup>, ist folgende Chronologie der obergermanischen Statthalterschaften anzunehmen: T. Caesernius Statianus etwa 149–152, C. Popilius Carus Pedo etwa 152–155, L. Dasumius Tullius Tuscus etwa 155–158. Der nächste bezeugte Legat ist dann C. Aufidius Victorinus (Konsul 155) etwa 162–166<sup>15</sup>.

Wenn wir davon ausgehen, daß die römischen Truppen in Südwestdeutschland von der früheren Verteidigungslinie an den neuen Limes nach 148 und einige Jahre vor 161 verlegt wurden, dann sind uns nach der hier vorgeschlagenen Chronologie der Statthalter alle obergermanischen Legaten bekannt, die für die Leitung dieser militärischen Aktion in Betracht kommen können. Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich zu fragen, ob in den epigraphischen Zeugnissen für diese Statthalter nicht irgendwelcher Hinweis auf die erwähnte militärische Aktion zu finden ist – trotz der bekannten Tatsache, daß in den Inschriften römischer Senatoren aus der Kaiserzeit die einzelnen Ämter zwar präzise genannt, die Einzelheiten der Amtsführung jedoch nur selten angegeben zu werden pflegen<sup>16</sup>. Im Falle des T. Caesernius Statianus, dessen *cursus honorum* uns nur bis zum Zeitpunkt seines Konsulates lückenlos bekannt ist, läßt uns die Überlieferung im Stich; das einzige Zeugnis für seine konsulare Laufbahn, die in das Jahr 150 datierte Inschrift eines seiner *beneficarii* aus Pontailier, verrät über seine Tätigkeit während seiner obergermanischen Statthalterschaft nichts Näheres<sup>17</sup>. Auch von L. Dasumius Tullius Tuscus heißt es – in einer Inschrift mit seinem *cursus honorum* aus Tarquinii – nur ganz allgemein, daß er Statthalter der *Germania superior* war<sup>18</sup>. Anders verhält es sich dagegen mit der Überlieferung über C. Popilius Carus Pedo. Die obergermanische Statthalterschaft dieses Senators ist durch zwei Inschriften bezeugt, die seinen *cursus honorum* schildern. Die eine von diesen beiden Inschriften ist eine lateinische Ehreninschrift aus Tibur (siehe Abb. 1), die dem Senator noch vor dem Tode des Antoninus Pius im Jahre 161 gesetzt wurde; in diesem Text wird er von den Dedikanten – vom Stadtrat und Volk von Tibur – als *legatus imp(eratoris) Caesaris Antonini Aug(usti) Pii pro pr(aetore) Germaniae super(ioris) et exercitus in ea tendentis* bezeichnet<sup>19</sup>. Das andere Zeugnis ist eine in griechischer Sprache verfaßte Ehreninschrift aus Ephesos, mit der unser Senator anläßlich seines Prokonsulates in Asia wohl im Amtsjahr 162/163 von nicht näher bezeichneten Dedikanten – vermutlich von der Stadtgemeinde von Ephesos – geehrt wurde; als obergermani-

<sup>14</sup> ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand<sup>10</sup> 23f. – Vgl. noch bes. A. R. BIRLEY, *The Duration of Provincial Commands under Antoninus Pius*. In: *Corolla memoriae E. SWOBODA dedicata* (1966) 43 ff. und R. SYME, *Dacia* 12, 1968, 338.

<sup>15</sup> ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand*<sup>10</sup> 228f. mit den Belegen und mit weiterer Literatur. Zur Chronologie der obergermanischen Legaten um die Mitte des 2. Jahrhunderts siehe auch SYME, *Gnomon*<sup>13</sup> 523, der die Statthalterschaft des C. Popilius Carus Pedo und des L. Dasumius Tullius Tuscus ähnlich wie hier vorgeschlagen in die Jahre 152–155 bzw. 155–158 datierte. Siehe den Nachtrag.

<sup>16</sup> Siehe dazu G. ALFÖLDY, *Individualität und Kollektivnorm in der Epigraphik des römischen Senatorenstandes*. In: *Atti del Colloquio Internazionale su Epigrafia e ordine senatorio Roma 1981* (1982). – Vgl. auch Ders., *Die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft des Römischen Kaiserreiches. Erwartungen und Wertmaßstäbe*. Sitz.-Ber. d. Heidelberger Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Jahrg. 1980, 8. Abhandl. (1980).

<sup>17</sup> Siehe dazu die Angaben in Anm. 11; in der dort erwähnten Inschrift erscheint Statianus nur als *co(n)s(ularis)*.

<sup>18</sup> CIL XI 3365 = ILS 1081 mit *legato pr(o) pr(aetore) provinciar(um) Germaniae superior(is) et Pannoniae superior(is)*.

<sup>19</sup> CIL XIV 3610 = ILS 1071 = Inscr. It. IV 1, 127. Für das hier veröffentlichte Foto dieser Inschrift, die in der Galleria Lapidaria der Musei Vaticani aufbewahrt wird, danke ich Herrn Dr. W. KUHOFF (Augsburg).

scher Statthalter trägt er in dieser Inschrift den Titel *πρεσβευτ[ης] θεοῦ Ἀντωνίνου καὶ ἀντιστράτηγος τῆς ἄνω Γερμανίας καὶ τοῦ ἐν αὐτῇ στρατοπέδου*<sup>20</sup>.

Es ist höchst auffallend, daß C. Popilius Carus Pedito in zwei Inschriften, die unabhängig voneinander, zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Teilen des Imperium Romanum, und noch dazu in verschiedenen Sprachen konzipiert wurden, den gleichen ungewöhnlichen Titel führt: Der Senator wird in diesen Texten nicht nur als Statthalter der Provinz Germania superior, sondern auch als Oberbefehlshaber der Armee in dieser Provinz bezeichnet. Der zusätzliche Hinweis auf das Armeekommando ist eigentlich überflüssig, da in der Hohen Kaiserzeit jede Provinzarmee unter dem Kommando des Provinzstatthalters stand<sup>21</sup>; mit dem Titel *legatus Augusti pro praetore provinciae* wurde also der Oberbefehl über den *exercitus provinciae* bereits zum Ausdruck gebracht. Die Betonung der Kommandogewalt in den beiden Texten, die sonst dem üblichen Aufbau senatorischer Ehreninschriften entsprechen<sup>22</sup>, muß somit einen besonderen Grund gehabt haben. Um diesen Grund zu ermitteln, müssen die Parallelen für diese Titulatur, d. h. die weiteren Belege für die ausdrückliche Erwähnung der militärischen Befehlsgewalt von Statthaltern über ihre Truppen, zusammengestellt werden. Gerade aus dem 2. Jahrhundert kennen wir eine Reihe von Beispielen für eine ähnliche Titulatur<sup>23</sup>:

1. In der berühmten Grabinschrift des *captor Deceballi*, des Ti. Claudius Maximus, aus Grammeni in der Provinz Macedonia, heißt es von diesem ehemaligen Soldaten: *missus voluntarius honesta missione a Terent[io Scau]riano, consulare [exerci]tus provinciae nov[ae] ---*. Der genannte Armeekommandeur ist D. Terentius Scaurianus (Konsul vor 105), offenbar der erste Statthalter der neu gegründeten Provinz Dacia von 106 bis zumindest 110; die in der Inschrift

<sup>20</sup> J. KEIL, in: *Forschungen in Ephesos III* (1923) 116 f. Nr. 28 = AE 1924, 74 = *Die Inschriften von Ephesos VII 1* (1981) Nr. 3028.

<sup>21</sup> Zum Kommando der Provinzarmeen vgl. G. ALFÖLDY, *Die Generalität des römischen Heeres*. Bonner Jahrb. 169, 1969, 233 ff.

<sup>22</sup> In der Inschrift aus Tibur findet sich allerdings auch noch ein weiterer Hinweis zusätzlicher Natur bei der Angabe einer Dienststellung, nämlich der Hinweis darauf, daß der Senator ein Legionskommando abgelehnt hat, siehe unten mit Anm. 45.

<sup>23</sup> Unberücksichtigt bleiben hier selbstverständlich die Angaben für das Kommando von Vexillationen einzelner Provinzarmeen durch Offiziere, die keine Statthalter waren wie etwa L. Marius Maximus, *dux exerciti* (sic) *Mysiaci apud Byzantium et apud Lugudunum* in den Bürgerkriegen des Septimius Severus (CIL VI 1450 = ILS 2935). Nicht in Betracht gezogen wird auch der Rangtitel der Armeekommandeure in Militärbezirken, die noch nicht den Status einer Provinz erhielten, so der Titel *legatus Augusti pro praetore exercitus Germanici superioris* bzw. *inferioris* für die De-facto-Statthalter der beiden Germanien vor der Erteilung der *lex provinciae* unter Domitian (siehe dazu STEIN, *Römische Beamte*<sup>5</sup> 3. 11, vgl. W. ECK, *Epigr. Studien* 11, 1976, 45, außerdem H. v. PETRIKOVITS, in: *Rheinische Geschichte* 1,1 [1978] 93), ferner der Titel *legatus Augusti pro praetore exercitus provinciae Africae* für den De-facto-Statthalter Numidiens vor der offiziellen Gründung der Provinz Numidia unter Septimius Severus (vgl. B. E. THOMASSON, *Die Statthalter der römischen Provinzen Nordafrikas von Augustus bis Diocletianus* [1960] I 82). Unberücksichtigt bleiben hier auch einige Inschriften aus dem 3. Jahrhundert, in denen der Statthalter der Provinz Numidia ausdrücklich auch als Legat der *legio III Augusta* genannt wird (vgl. THOMASSON, a. a. O. II 205 f. 210 f. 223); diese Titulatur läßt sich nämlich wohl dadurch erklären, daß der Legat der späteren Provinz Numidia zuvor anderthalb Jahrhunderte lang als Legat dieser Legion bezeichnet wurde, so daß sich der Hinweis auf das Kommando dieser Legion auch aus der Titulatur der regulären Statthalter nicht ganz verdrängen ließ (vgl. dazu noch bes. die Belege bei THOMASSON, a. a. O. II 211). Nicht behandelt wird hier auch ein senatorischer *cursus honorum* aus dem 1. Jahrhundert mit dem Hinweis auf das Kommando eines *exercitus*, da wir im Gegensatz zu der bisherigen Ansicht keinen Beweis dafür haben, daß es sich hier um das Kommando der Armee einer regulären Provinz – etwa der Provinz Dalmatia – handeln würde (CIL III 7267 = ILS 963, siehe dazu jetzt W. ECK, *Zeitschr. f. Papyrol. u. Epigr.* 42, 1981, 229 f.).

erwähnte „provincia nova“ ist offenbar keine andere Provinz als eben Dacia<sup>24</sup>. Streng genommen gehört diese Inschrift nicht in die gleiche Kategorie von Belegen für die ausdrücklich hervorgehobene Kommandogewalt der Provinzstatthalter wie die weiter unten angeführten Zeugnisse: Das Truppenkommando wird hier nicht in einem Zusatz zur Titulatur der Statthaltertschaft angeführt, sondern durch eine ganz unübliche Formulierung, welche den Rang als Statthalter nicht voll verdeutlicht, besonders betont. Doch kommt hier der gleiche Sachverhalt wie in den weiteren Zeugnissen zum Ausdruck. Der eigenartige Amtstitel in unserer Inschrift, die im Gegensatz zu den nachstehend angeführten epigraphischen Zeugnissen nicht als offizielles Dokument zur Ehrung eines ehemaligen Statthalters, sondern als Grabinschrift eines Soldaten zu dienen hatte, läßt sich leicht erklären: „Ti. Claudio Massimo, che verosimilmente redasse da solo il testo, avrebbe usato questa espressione non ufficiale per una sorta di esaltazione del proprio comandante vittorioso e in ricordo della ‚provincia nova‘ alla cui conquista aveva tanto contribuito con la cattura di Decebalo, appena prima rievocata nell’ *elogium*“<sup>25</sup>. Der Titel *consularis exercitus provinciae* spielt also offenbar auf die besonderen militärischen Leistungen des Scavianus an. Er erbrachte diese Leistungen größtenteils zwar vor seiner Statthaltertschaft während der Eroberungskriege in Dakien<sup>26</sup>; doch ist nicht daran zu zweifeln, daß er auch nach der Gründung der neuen Provinz, als deren Statthalter, zur endgültigen Befriedung des Landes und zur Organisation der dauerhaften Besetzung durch Truppen noch besondere militärische Aufgaben zu lösen hatte, was zur Formulierung des Amtstitels in unserer Inschrift zusätzlichen Anlaß gegeben haben dürfte.

2. Q. Pompeius Falco (Konsul im Jahre 108), Statthalter der Provinz Iudaea von 105 oder 106 bis 108 oder 109, wird in einer Inschrift aus Tarracina als *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) provinc(iae) [Iudaeae e]t leg(ionis) X fret(ensis)*, in einer weiteren Inschrift aus Hierapolis Castabala als *leg(atus) Aug(usti) leg(ionis) X fret(ensis) et leg(atus) pr(o) pr(aetore) [pr]ovinciae Iudaeae consularis* bezeichnet<sup>27</sup>. Die legio X fretensis gehörte zur Armee der Provinz Iudaea, und der Statthalter dieser Provinz war im Zeitraum von Vespasian bis Hadrian, als in Iudaea keine weitere Legion stationiert war, zugleich Kommandeur dieser Truppe. Dies verstand sich von selbst und brauchte deshalb in den Inschriften nicht eigens hervorgehoben zu werden; selbst unser Senator erscheint in zwei weiteren Inschriften nur als Legat von Iudaea, ohne einen zusätzlichen Hinweis auf seine Befehlsgewalt über die genannte Legion<sup>28</sup>. Daß das Legionskommando in den

<sup>24</sup> AE 1969/70, 583; dazu jetzt G. MOLISANI, D. Terenzio Scavianus, *consularis exercitus provinciae novae*. In: Atti del Colloquio Internazionale su Epigrafia e ordine senatorio Roma 1981 (1982), der m. E. überzeugend gezeigt hat, daß die ‚provincia nova‘ weder Mesopotamien noch Syrien, sondern Dacia war. – Zu den früheren Ansichten siehe M. SPEIDEL, *Journ. of Roman Studies* 60, 1970, 142 ff. bzw. N. GOSTAR, in *Epigraphica. Travaux dédiés au VII<sup>e</sup> Congrès International d’Épigraphie grecque et latine* (1977) 79 ff. Zur Statthaltertschaft des Scavianus in Dakien siehe A. STEIN, *Die Reichsbeamten von Dazien*. *Diss. Pann.* I 12 (1944) 9 f. – W. ECK, *Senatoren von Vespasian bis Hadrian. Prosopographische Untersuchungen mit Einschluß der Jahres- und Provinzialfasten der Statthalter* (1970) 166 ff. – R. SYME, *Danubian Papers* (1971) 161 f. 173. – Vgl. H. WOLFF, *Acta Mus. Napocensis* 13, 1976, 99 ff.

<sup>25</sup> MOLISANI, Terenzio<sup>24</sup>.

<sup>26</sup> Offenbar für seine Rolle in den Eroberungskriegen erhielt er die hohen militärischen Auszeichnungen, die durch die Inschrift CIL XII 3169 bezeugt sind; diese Inschrift ist sehr wahrscheinlich auf Scavianus zu beziehen, siehe bes. SYME, *Danubian Papers*<sup>24</sup> 162; GOSTAR, *Epigraphica*<sup>24</sup> 83 ff.; MOLISANI, Terenzio<sup>24</sup>; I. PISO, in: Atti del Colloquio Internazionale su Epigrafia e ordine senatorio Roma 1981 (1982).

<sup>27</sup> CIL X 6231 = ILS 1035 und CIL III 12117 = ILS 1036. Zu Falcos Person und Laufbahn siehe zuletzt ausführlich A. R. BIRLEY, *Arch. Vestnik* 28, 1977, 360 ff. und Ders., *The Fasti of Roman Britain* (1981) 95 ff.; zu seiner Statthaltertschaft in Iudaea ECK, *Senatoren*<sup>24</sup> 164 ff.

<sup>28</sup> AE 1957, 336 und ebd. 1972, 577 = Die Inschriften von Ephesos III (1980) Nr. 713.

beiden Inschriften aus Tarracina und Hierapolis dennoch gesondert vermerkt wird, dürfte dadurch erklärt werden, daß Falco während seiner Statthalterschaft als Truppenkommandeur mit außergewöhnlichen Aufgaben betraut war, die zweifellos mit der weitgehend friedlich verlaufenen Besetzung des benachbarten Nabatäerreiches und mit der Einrichtung der Provinz Arabia im Jahre 106 im Zusammenhang standen<sup>29</sup>. Für diese Spezialaufgaben, deren Erfüllung eine besondere Qualifikation erforderte, spricht auch die Tatsache, daß Falco die Statthalterschaft in Iudaea nach der Legatur der Provinz Lycia et Pamphylia übernahm: Eine zweite Statthalterschaft in einer kaiserlichen prätorischen Provinz wurde einem Senator nur selten – vor der Mitte des 2. Jahrhunderts nur in diesem einzigen Fall nachweisbar – übertragen, und der Grund hierfür war in der Regel, daß dem betreffenden Legaten besondere Aufgaben zufielen, für welche er aufgrund seiner bisherigen Laufbahn überdurchschnittliche Erfahrungen mitbringen mußte<sup>30</sup>.

3. In einer Inschrift aus Capua, in welcher die Ämterlaufbahn des L. Vitrasius Flamininus (Konsul im Jahre 122) geschildert wird, werden die konsularen Legaturen dieses Senators – in absteigender Reihenfolge – folgendermaßen zusammengefaßt: *leg(atus) pr(o) pr(aetore) Italiae Transpadanae et provinciae Moesiae superioris et exercitus et provinc(iae) Dalmatiae*<sup>31</sup>. Nach G. CAMODECA, dem wir die korrekte Edition des Textes und die endgültige Identifizierung des Senators zu verdanken haben, war Flamininus – nach seinem Konsulat und nach einer stadtrömischen Kuratel – ungefähr 126–128 *leg(atus) pr(o) pr(aetore) exercitus et provinc(iae) Dalmatiae*, etwa 128–130 *leg(atus) pr(o) pr(aetore) provinciae Moesiae superioris* und dann etwa 131–137 kaiserlicher Legat der Transpadana. Demnach würde es sich bei dem im Text erwähnten exercitus um die Armee der Provinz Dalmatia handeln. Der Hinweis auf das Kommando dieser Armee wäre nach CAMODECA damit zu erklären, „che la *Dalmatia*, provincia normalmente inerme, aveva avuto eccezionalmente all'epoca del governo di *Flamininus* un suo *exercitus*, probabilmente per reprimere gravi fenomeni di brigantaggio nelle zone interne della provincia“<sup>32</sup>. Diese Interpretation ist jedoch kaum überzeugend. Davon abgesehen, daß die römische Provinz Dalmatia in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts ständig einen kleinen, aus drei Auxiliärtruppen bestehenden exercitus besaß<sup>33</sup>, ist es angesichts der etwas undeutlichen Formulierung in unserem Text keineswegs sicher, daß sich das Wort exercitus auf Dalmatia und nicht auf Moesia superior bezieht. Ganz im Gegenteil ist die Annahme wahrscheinlicher, daß der Hinweis auf den exercitus – ähnlich wie in den Inschriften des C. Popilius Carus Pedo – als ein Zusatz zu dem davor stehenden Statthaltertitel und nicht als Einleitung zur Titulatur der nachfolgend genannten

<sup>29</sup> Zu diesem Ereignis siehe G. W. BOWERSOCK, *Journ. of Roman Studies* 61, 1971, 228f. – A. NEGEV, in: ANRW II 8 (1977) 640ff.

<sup>30</sup> Siehe dazu G. ALFÖLDY, *Fasti Hispanienses. Senatorische Reichsbeamte und Offiziere in den spanischen Provinzen des römischen Reiches von Augustus bis Diokletian* (1969) 99f. (zu der dort zusammengestellten Liste ist noch der neue Beleg AE 1969/70, 601 hinzuzufügen). – Vgl. W. ECK, in: ANRW II 1 (1974) 200f. – Zur Erklärung der beiden Statthalterschaften des Falco siehe R. SYME, *Roman Papers* (1979) 1383; ECK, *Senatoren*<sup>24</sup> 15 Anm. 69. 164 Anm. 225; BIRLEY, *Fasti*<sup>27</sup> 98.

<sup>31</sup> CIL X 3870 und dazu jetzt G. CAMODECA, in: *Atti del Colloquio Internazionale su Epigrafia e ordine senatorio Roma 1981* (1982). Alle früheren Interpretationen dieser Inschrift, die von der ungenauen Lesung *leg(atus) pr(o) pr(aetore) . . . provinciae Moesiae superioris et exercitus provinciae Dalmatiae* (ohne das Wort *et* zwischen *exercitus* und dem nachfolgenden Wort) ausgingen (Literatur bei ALFÖLDY, *Konsulat und Senatorenstand*<sup>10</sup> 204 Anm. 284), müssen jetzt entfallen.

<sup>32</sup> CAMODECA, *Atti*<sup>31</sup>, der als Parallele einen Feldzug des dalmatinischen Statthalters M. Didius Iulianus gegen die latrones unter Marcus anführt. Ein Krieg gegen diese latrones (HA, MA 21,7) ist indes nicht belegt; die Stelle, daß Didius Iulianus *Dalmatiam . . . a confinibus hostibus vindicavit* (HA, DI 1,9), ist vielmehr auf die Abwehr eines Barbareneinbruchs zu beziehen.

<sup>33</sup> G. ALFÖLDY, *Acta Arch. Hung.* 14, 1962, 287f. – J. J. WILKES, *Dalmatia* (1969) 141.

Statthalterschaft aufzufassen ist. So würde sich folgender Sinn der Amtstitulatur ergeben: *leg(atus) pr(o) pr(aetore) . . . provinciae Moesiae superioris et exercitus (in ea tendentis), et provinc(iae) Dalmatiae*. In der Provinz Moesia superior war freilich ständig eine Armee stationiert, die unter Hadrian aus zwei Legionen und aus zahlreichen Hilfstruppen bestand. Die Nennung dieses exercitus in der Inschrift des Flamininus wäre, entsprechend den weiteren hier behandelten ähnlichen Fällen, durch die Annahme zu erklären, daß diese Armee unter seiner Statthalterschaft für mehr als nur alltägliche Aufgaben herangezogen wurde. Leider entzieht sich die Geschichte Obermösiens unter Hadrian unseren Kenntnissen fast gänzlich, so daß uns die Gründe für den Hinweis auf den exercitus – etwa ein räumlich begrenzter Feldzug – unbekannt bleiben<sup>34</sup>.

4. M. Staius Priscus (consul ordinarius des Jahres 159) war von etwa 156 bis 158 Legat der Provinz Dacia superior; in seiner stadtrömischen Ehreninschrift wird diese Dienststellung des Senators mit dem Titel *leg(atus) Aug(usti) prov(inciae) Daciae, leg(atus) leg(ionis) XIII g(eminae) p(iae) f(idelis)* angegeben<sup>35</sup>. Wir haben es mit einem ähnlichen Fall wie bei Q. Pompeius Falco zu tun: Der Statthalter der prätorischen Provinz Dacia superior war unter Hadrian und Antoninus Pius sowie in den ersten Regierungsjahren des Marcus zugleich Legat der einzigen in seiner Provinz stationierten Legion, der legio XIII gemina, ohne daß diese selbstverständliche Tatsache in den Inschriften der Statthalter sonst vermerkt worden wäre. Der Schluß liegt nahe: Das Legionskommando wurde in der erwähnten Inschrift besonders hervorgehoben, da Priscus an der Spitze seiner Legion mehr als nur Routineaufgaben zu leisten hatte. In der Tat wissen wir von ihm, daß er während seiner dakischen Statthalterschaft einen erfolgreichen Feldzug führte<sup>36</sup>.

5. In einer unzureichend überlieferten Inschrift aus Calama in Numidia mit dem cursus honorum des Ti. Claudius Claudianus, der von 197 bis 199 Legat der Provinz Pannonia inferior und ungefähr im Jahre 199 Konsul war, läßt sich die Titulatur für die niederpannonische Statthalterschaft so gut wie sicher folgendermaßen rekonstruieren: [*leg(atus) Auggg(ustorum) pro pr(aetore) [prov(inciae)] Pan(noniae) infer(ioris), [leg(atus)] [leg(ionis) II] adiutr(icis)*]<sup>37</sup>. Es handelt sich um einen ähnlichen Fall wie bei den ebenfalls prätorischen Statthalterschaften des Q. Pompeius Falco und des M. Staius Priscus: Von 106 bis 214 war der Statthalter der prätorischen Provinz Pannonia inferior zugleich Legat seiner einzigen Legion, der legio II adiutrix, was in den Inschriften nicht angegeben zu werden brauchte; die Ergänzung der üblichen Titulatur durch den Hinweis auf das Legionskommando des Claudianus spricht für dessen außergewöhnliche Tätigkeit als Truppenkommandeur. Tatsächlich hatte er gegen die Sarmaten, die in den Jahren 196 und 197 die Abwesenheit eines Teiles der pannonischen Truppen ausnützten und Ostpannonien

<sup>34</sup> Zur militärischen Lage an der mittleren Donau unter Hadrian vgl. A. MÓCSY, Pannonia and Upper Moesia. A History of the Middle Danube Provinces of the Roman Empire (1974) 99ff.

<sup>35</sup> CIL VI 1523 = ILS 1092. Zu seiner Person und Laufbahn zuletzt ausführlich BIRLEY, Fasti<sup>27</sup> 123 ff.

<sup>36</sup> STEIN, Dazien<sup>24</sup> 27 f. und ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand<sup>10</sup> 245 (siehe dort bes. Anm. 205 gegen die Meinung von J. FITZ, Acta Ant. Hung. 9, 1961, 182 f., nach dem Priscus zuerst Legat der legio XIII gemina und anschließend Statthalter der Provinz Dacia war; dagegen auch BIRLEY, Fasti<sup>27</sup> 125 Anm. 8). – Vgl. noch H.-G. PFLAUM, Les Fastes de la province de Narbonnaise (1978) 163.

<sup>37</sup> CIL VIII 5349 = ILaI 1 279 = AE 1977, 858. Siehe jetzt bes. I. PISO, La carrière de Ti. Claudius Claudianus, in: Epigraphica (siehe oben Anm. 24) 167 ff., mit der angeführten, offenbar richtigen Ergänzung des Legionskommandos, nämlich der Legatur der legio II adiutrix und nicht der legio I adiutrix. – Ähnlich auch REIDINGER, Statthalter<sup>13</sup> 101 sowie A. R. BIRLEY bei G. ALFÖLDY, Bonner Jahrb. 168, 1968, 139 und jetzt auch Fasti<sup>27</sup> 125 Anm. 8.

bedrohten, verschiedene Abwehrmaßnahmen zu treffen und ließ u. a. Militäranlagen wieder herrichten<sup>38</sup>.

Aus unserem Überblick dürfte deutlich hervorgehen, daß die selbstverständliche Befehlsgewalt der Provinzstatthalter über ihre eigenen Truppen in den Inschriften neben der Angabe der üblichen Rangtitulatur dann ausdrücklich vermerkt wurde, wenn die Statthalter an der Spitze ihrer Truppen besondere militärische Aufgaben zu erfüllen hatten. Diese epigraphische Praxis läßt sich unschwer erklären. Die Aufgaben der Statthalter als Armeekommandeure konnten offenbar recht unterschiedlicher Natur sein: Bei Q. Pompeius Falco lagen sie vermutlich nur in organisatorischen Maßnahmen im Zuge der militärischen Besetzung des Nabatäerreiches, bei D. Terentius Scaurianus umfaßten sie vor allem kriegerische, teilweise aber auch organisatorische Aktivitäten, bei Ti. Claudius Claudianus beschränkten sie sich wohl auf die Sicherung gefährdeter Militärgrenzen, und bei M. Staius Priscus konzentrierten sie sich auf einen Feldzug jenseits der Reichsgrenzen. Offenbar in allen aufgezählten Fällen lagen jedenfalls Aufgaben vor, welche die routinemäßigen Pflichten der Legaten im Bereich ihres Armeekommandos übertrafen. In welcher Form hätten solche Aktivitäten in den Inschriften, deren Sprache knapp und stark formelhaft ist, überhaupt angegeben werden können? Ein präzises, längeres Formular für die einheitliche Wiedergabe derartig unterschiedlicher Sonderaufgaben konnte sich verständlicherweise nicht herausbilden. Bezeichnenderweise sind uns auch zahlreiche epigraphische Dokumente für Provinzstatthalter bekannt, die größere Militäraktionen leiteten, ohne daß ihre Aktionen in den Inschriften auch nur im geringsten angedeutet worden wären; zugleich gibt es aber auch Inschriften, in denen die militärischen Aktivitäten von Statthaltern individuell beschrieben werden, wie z. B. in einer Inschrift aus Tarraco zu Ehren des Ti. Claudius Candidus, eines Generals des Septimius Severus, der im Jahre 197 als neu ernannter Legat der Provinz Hispania citerior gegen die Anhänger des gestürzten Kaisers Clodius Albinus Krieg führen mußte – als *leg(atus) Augg(ustorum) pr(o) pr(aetore) provinc(iae) H(ispaniae) c(iterioris) et in ea dux terra marique adversus hb(ostes) pp(ublicos)*<sup>39</sup>. Einheitlich und formelhaft konnten die Sonderaufgaben der Provinzstatthalter an der Spitze ihrer Armee in den Inschriften nur so zum Ausdruck gebracht werden, daß auf die genauere Bezeichnung ihrer Aktivitäten verzichtet und nur allgemein auf ihre militärische Funktion hingewiesen wurde, indem zum üblichen Amtstitel auch noch ein ausdrücklicher Hinweis auf das Truppenkommando hinzukam – und zwar bei den konsularen Legaten mit einer Armee von mehreren Legionen ein Hinweis auf das Kommando des *exercitus provinciae*, bei den prätorischen Legaten ein Hinweis auf das Kommando ihrer Legion als Haupteinheit der Provinzarmee. Zumindest im 2. Jahrhundert wurde von dieser Möglichkeit bei der Konzipierung von Inschriften offenbar nicht selten Gebrauch gemacht.

Unter Berücksichtigung dieser epigraphischen Praxis läßt sich wohl auch die Titulatur des C. Popilius Carus Pedito, *legatus imp(eratoris) . . . Germaniae super(ioris) et exercitus in ea tendentis* und *προσβευτής . . . καὶ ἀντιστράτηγος τῆς ἀνω Γερμανίας καὶ τοῦ ἐν αὐτῇ στρατοπέδου*, erhellen: Dieser Statthalter Obergermaniens muß eine größere militärische Aktion geleitet haben, welche über den Rahmen der gewöhnlichen militärischen Aufgaben eines Provinzstatthalters hinausging. Nach allem, was wir über die Geschichte des römischen Germaniens während der Regierungszeit des Antoninus Pius wissen, ist die Möglichkeit, an einen Feldzug zu denken, ausgeschlossen. Das einzige größere militärische Ereignis, das sich im obergermanischen Raum

<sup>38</sup> Vgl. dazu J. FITZ, Acta Arch. Hung. 14, 1962, 93 und Acta Ant. Hung. 11, 1963, 283.

<sup>39</sup> CIL II 4114 (cf. p. 711) = ILS 1140 (mit add.) = G. ALFÖLDY, Die römischen Inschriften von Tarraco (1975) Nr. 130.

um die Mitte des 2. Jahrhunderts abspielte, war nichts anderes als die Verlegung der Hilfstruppen aus dem Odenwald und vom mittleren Neckar auf die neue Grenzlinie Miltenberg – Lorch<sup>40</sup>. Es liegt nahe, daran zu denken, daß die Titulatur des C. Popilius Carus Pedo in den beiden Inschriften aus Tibur und Ephesos auf diese große Truppenbewegung Bezug nimmt, von der ein bedeutender Teil des exercitus der Germania superior erfaßt wurde, und die mit einer tiefgreifenden Reform der obergermanischen Grenzverteidigung gleichbedeutend war. Somit hätten wir aber für die herkömmliche Ansicht, nach welcher der obergermanische Limes während der Regierungszeit des Antoninus Pius am ehesten um 155 nach dem Osten verlegt wurde, eine zusätzliche Stütze: Die obergermanische Statthalterschaft unseres Senators fiel, wie oben dargelegt, auf jeden Fall in die Jahre kurz nach 150, am ehesten etwa in die Jahre 152–155. Vielleicht dürfen wir auch noch weiter spekulieren und annehmen, daß ein Statthalter eine so komplizierte Aktion wie die Verlegung von Truppen und die Einrichtung von Verteidigungsanlagen auf einem rund 100 km langen Grenzabschnitt nicht zu Beginn seiner Amtszeit, sondern erst nach längerer Vorbereitung, d. h. am ehesten gegen Ende einer rund dreijährigen Amtszeit, durchführte – womit wir genau zum traditionellen Datum für die Vorverlegung des Limes, zu einem Zeitpunkt um 155, gelangen würden.

Jedenfalls dürfen wir mit hoher Wahrscheinlichkeit in C. Popilius Carus Pedo jenen obergermanischen Statthalter erblicken, der für die Verlegung der Hilfstruppen von der Odenwald-Neckar-Linie auf den neuen Limes und somit auch für die Errichtung des neuen Limes zu sorgen hatte. Es wäre verlockend, hiervon ausgehend noch eine weitere Hypothese zu riskieren. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die neue Grenzlinie mit ihrem schnurgeraden Verlauf von Walldürn bis Welzheim zwar eine Meisterleistung römischer Feldmeßtechnik war, auf strategische Interessen jedoch nur beschränkt Rücksicht nahm<sup>41</sup>. Unter den außenpolitischen Verhältnissen während der Regierungszeit des Antoninus Pius mag dies auch nicht notwendig gewesen sein, aber langfristig erwiesen sich die Schwächen der neuen Grenzziehung als folgenreich genug. War C. Popilius Carus Pedo für eine derartig bedeutende militärisch-politische Maßnahme der geeignete Mann? Zwar war es gewiß nicht der Statthalter, der in einem solchen Fall den genauen Verlauf der neuen Grenze zu bestimmen hatte, doch führte er die Oberaufsicht über die Truppenbewegungen und über deren Ziel; und wie die neue Grenze insgesamt festgelegt wurde, hatte zweifellos er als letzte Instanz zu begutachten und der kaiserlichen Regierung gegenüber zu verantworten. Von C. Popilius Carus Pedo wissen wir jedenfalls, daß er für eine solche Aufgabe nicht die optimalen Voraussetzungen mit sich brachte.

Die römischen Senatoren, bevor sie in konsularem Rang die Statthalterschaft einer kaiserlichen Provinz mit größerer Armee übernahmen, konnten im Normalfall in mehreren Stationen ihrer Ämterlaufbahn militärische Erfahrung sammeln: Die meisten künftigen Armeekommandeure begannen ihre militärische Laufbahn in jungen Jahren als Legionstribunen und dienten später als Legaten einer Legion; ein Teil von ihnen konnte sich auch noch als Legat einer prätorischen kaiserlichen Provinz mit einer Legion und mit Hilfstruppen bewähren<sup>42</sup>. Gewiß war auch eine solche Laufbahn keine Garantie dafür, daß ein Senator zum Militärfachmann wurde, doch bot ein

<sup>40</sup> Einen Krieg hat es im obergermanischen Raum nach einer langen Friedensperiode erst unter Kaiser Marcus, nämlich während der Statthalterschaft des C. Aufidius Victorinus zwischen 162 und 166 gegen die Chatten, gegeben, siehe HA, MA 8,7; dazu etwa NESSELHAUF, Umriss einer Geschichte<sup>1</sup> 174.

<sup>41</sup> Siehe etwa NESSELHAUF, Umriss einer Geschichte<sup>1</sup> 172.

<sup>42</sup> Zur senatorischen Ämterlaufbahn mit den Möglichkeiten und Grenzen militärischer Bewährung siehe bes. E. BIRLEY, Beförderungen und Versetzungen im römischen Heer. Carnuntum-Jahrb. 1957 (1958) 3 ff. – ALFÖLDY, Bonner Jahrb. 169, 1969, 233 ff. – ECK, in: ANRW II 1, 172 ff. – BIRLEY, Fasti<sup>27</sup> 4 ff.

derartiger cursus honorum immerhin eine bessere Vorbereitung auf hohe Kommandos als eine rein zivile Laufbahn – durch welche militärische Amateure an die Spitze eines konsularen Heeres gelangten, die, wie Plinius sagte, *numquam in acie steterunt, numquam castra viderunt, numquam denique tubarum sonum nisi in spectaculis audierunt*<sup>43</sup>. Über C. Popilius Carus Pedo hätte ein so vernichtendes Urteil nicht gefällt werden können, da dieser Senator sich in seinen jungen Jahren als ein tüchtiger Stabsoffizier erwiesen hat: Als tribunus der legio III Cyrenaica erhielt er von Kaiser Hadrian angesichts seiner Taten bei der Unterwerfung des Bar-Kokhba-Aufstandes militärische Auszeichnungen<sup>44</sup>. Doch war für ihn der Militärtribunat in Hadrians jüdischem Krieg die einzige Gelegenheit vor seinem obergermanischen Kommando, militärische Erfahrung zu sammeln, ganz abgesehen davon, daß er die nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches vorher – dienstlich jedenfalls – überhaupt nie betreten hat. Nach den obligatorischen Ämtern des jungen Senators von der Quästur bis zur Prätur, die er übrigens ausnahmslos durch kaiserliche Empfehlung erhielt, wurde ihm zwar vom Herrscher – offenbar schon von Antoninus Pius – das Kommando einer Legion angeboten, doch heißt es in der Inschrift des Pedo aus Tibur in einer verblüffenden Offenheit, daß er dieses Angebot ablehnte: *legato legionis X fretensis, a cuius cura se excusavit*<sup>45</sup>. Er diente in den nachfolgenden Jahren als Straßenkurator in Italien und als praefectus aerarii Saturni in Rom, ferner nach dem Konsulat weiterhin in der Reichshauptstadt als curator operum publicorum<sup>46</sup>. So läßt sich von diesem obergermanischen Statthalter jedenfalls behaupten, daß er, trotz seiner Bewährung als Militärtribun, nicht über jene militärische Schulung, vor allem nicht über jene Erfahrung als Truppenkommandeur verfügte wie ein Senator, der auch auf ein Legionskommando oder gar auf das Kommando einer prätorischen Armee zurückblicken konnte.

Alleinstehend war ein derartiger Werdegang für die Statthalter bedeutender militärischer Provinzen unter Antoninus Pius gewiß nicht; etwa der Amtskollege des Pedo in der Ärarpräfektur und dann auch in der stadtrömischen Kuratel, der berühmte Jurist P. Salvius Iulianus, der kurz nach 150 an die Spitze der Armee Niedergermaniens gestellt wurde, hatte vorher überhaupt nie in einer militärischen Stellung gedient<sup>47</sup>. Zweifellos gab es auch unter Antoninus Pius hervorragende römische Generäle wie etwa den weiter oben genannten M. Staius Priscus oder den langjährigen Kommandeur und Statthalter Claudius Maximus, den Apuleius zutreffend als einen *vir diutinae militiae* charakterisierte<sup>48</sup>; aber solche Männer waren selten, und solange die kaiserliche Politik an dem aristokratischen Prinzip festhielt, nach welchem die hohen Kommandos nur Angehörigen des ordo senatorius übertragen wurden, kam es immer wieder vor, daß diese Kommandos wenig qualifizierten Generälen zufielen. So wäre es durchaus nicht verwunderlich, wenn die taktisch perfekte, strategisch jedoch wenig günstige neue Militärgrenze Obergermaniens unter der Aufsicht eines Statthalters festgelegt worden wäre, der durch seinen Werdegang

<sup>43</sup> Plin., Ep. 2, 7, 1.

<sup>44</sup> CIL XIV 3610 = ILS 1071 = Inscr. It. IV 1, 127.

<sup>45</sup> Siehe Anm. 44. Eine ähnliche Formulierung findet sich noch in der Inschrift des Senators C. Salvius Liberalis aus der Gegend von Urbs Salvia (gesetzt um 100): *Hic sorte [proco(n)s(ul) fac]tus provinciae Asiae se excusavit*, CIL IX 5533 = ILS 1011. Literarisch bezeugte ähnliche Fälle: Tac., Ann. 2, 35, 2; Fronto, Ad Pium 8 (Naber p. 169).

<sup>46</sup> Siehe dazu die Literatur oben in Anm. 12.

<sup>47</sup> Siehe bes. CIL VIII 24094 = ILS 8973; zu seiner Laufbahn ALFÖLDY, Konsulat und Senatorenstand<sup>10</sup> 43 f. 152. 188. 209. 227. 289. 292 f. 330, mit weiterer Literatur.

<sup>48</sup> Apul., Apol. 19.

zwar für organisatorische Maßnahmen hinreichend befähigt, in der langfristigen strategischen Planung mit der Notwendigkeit tieferer Einsichten in weitreichende militärische und außenpolitische Zusammenhänge jedoch überfordert gewesen sein dürfte.

*Nachtrag:*

Während der Drucklegung dieser Arbeit kam in Neckarburken eine Inschrift ans Tageslicht, die für das Jahr 158 den Sex. Calpurnius Agricola als Statthalter der Germania superior bezeugt (ich kenne den Fund durch die Freundlichkeit von Herrn Dr. E. SCHALLMAYER, Karlsruhe). Dieser Senator, der im Jahre 154 Suffektkonsul war (B. LÖRINCZ, *Arch. Vestnik* 28, 1977, 369 ff.), dürfte seine Statthalterschaft als Nachfolger des L. Dasumius Tullius Tuscus etwa von 158 an innegehabt haben.

*Anschrift des Verfassers:*

Professor Dr. GÉZA ALFÖLDY, Seminar für Alte Geschichte  
Marstallhof 4  
6900 Heidelberg